



**EUROPÄISCHES PARLAMENT**

**2009 - 2014**

---

*Ausschuss für Kultur und Bildung*

---

**2010/0252(COD)**

15.3.2011

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Kultur und Bildung

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik  
(KOM(2010)0471 – C7-0270/2010 - 2010/0252(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Petra Kammerevert

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Die Kommission legt mittels des Beschlussvorschlags ein erstes europaweites Programm für die Funkfrequenzpolitik zur strategischen Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung innerhalb der EU (im Folgenden kurz: RSPP) vor.
2. Dabei steht der Ausbau von Frequenzen für drahtlose Breitbandkommunikation im Vordergrund, um das in der Digitalen Agenda benannte Ziel zu verwirklichen, dass alle Unionsbürger bis 2020 Zugang zu Breitbanddiensten mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 30 Mbit/s erhalten.
3. Funkfrequenzen sind ein öffentliches Gut und eine äußerst knappe Ressource. Sie sind zur Erfüllung vielfältiger gesellschaftlicher, kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Aufgaben unverzichtbar. Mit der TK-Review 2009 wurde die Kommission verpflichtet, diese Aspekte beim Frequenzmanagement jeweils gleichermaßen und angemessen zu berücksichtigen. Die Vorgaben des Telekom-Pakets bilden somit zwingend die Basis für das RSPP. Daher gilt es sicherzustellen, dass das RSPP sich ausnahmslos in diesem Rechtsrahmen bewegt und nicht hinter den hierin niedergelegten Grundsätzen zurückfällt.
4. Insbesondere ist sicherzustellen, dass
  - a) das RSPP dem digital-terrestrischen Rundfunk und dem Hybrid-TV geeignete Entwicklungsmöglichkeiten belässt. Die Verbreitung frei empfangbarer Programme mittels des dvb-t- oder dvb-t2-Standards hat sich in Europa zu einer unverzichtbaren Säule für den Medienpluralismus entwickelt. Die Terrestrik ist zudem das einzige nicht-proprietäre Verbreitungssystem für Rundfunkübertragungen, das allen Nutzern gleichermaßen und gleichberechtigt zur Verfügung steht. Die störungsfreie Koexistenz von Mobilfunk und Rundfunk ist in den jeweiligen Frequenzbändern zu gewährleisten, insbesondere dort, wo Empfangsgeräte mit unterschiedlichen Standards räumlich nahe aufeinandertreffen können. Bisweilen bleibt der terrestrische Rundfunk der einzige ökonomisch sinnvolle Übertragungsweg für portables, mobiles und damit zukunftsfähiges Digitalradio und Digitalfernsehen;
  - b) verfügbare Funkfrequenzen effizient nutzbar gemacht werden. Hierfür bedarf es einer regelmäßigen Evaluierung der Frequenznutzung. Diese Aufgabe obliegt gemäß Telekom-Paket den Mitgliedstaaten. Die europäische Ebene sollte allenfalls koordinierend tätig werden;
  - c) Störungen und Interferenzen aufgrund der Neuzuteilung von Frequenzen weitestgehend vermieden werden;
  - d) Kompensationsmaßnahmen für Investitionen in den zuvor genutzten Frequenzbereichen (z. B. für dvb-t) oder Investitionen, die durch die Neuzuweisung von Frequenzen notwendig sind (z. B. im Bereich des Reportagefunks), verpflichtend vorgesehen werden.

5. Funkfrequenzen dienen der Befriedigung unterschiedlichster öffentlicher Interessen in den Mitgliedstaaten. Hierbei gibt es eine Fülle von nationalen und regionalen Besonderheiten, die zu beachten sind. Es wird bezweifelt, dass die EU diese Interessen gleichermaßen gut und effizient wie ihre Mitgliedstaaten zu einem Ausgleich führen kann. Deshalb (und mit Blick auf die in Artikel 9 Absatz 1 Rahmenrichtlinie dargestellte Kompetenzzuweisung) wird eine übergeordnete Frequenzplanung und -verwaltung auf europäischer Ebene abgelehnt. Ebenso wird eine eigene Kompetenz der Kommission für internationale Verhandlungen äußerst skeptisch gesehen. Hingegen wird eine koordinierende, ergänzende und die Mitgliedstaaten der EU unterstützende Rolle der EU als begrüßenswert erachtet.
6. Weiterhin sind vorschnelle Entscheidungen über eine Frequenzvergabe zu vermeiden und es sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass auf den zu neu vergebenen Frequenzen auf hinreichend gesicherter wissenschaftlicher Grundlage Übertragungsstandards Anwendung finden, die die größtmögliche Dienstqualität bei den geringsten Distributionskosten gewährleisten. Bereits jetzt ist beispielsweise erwiesen, dass der LTE-Standard nicht effizienter ist als der Standard dvb-t2.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Kultur und Bildung ersucht den federführenden Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für einen Beschluss

#### Erwägung 1

##### *Vorschlag der Kommission*

(1) Gemäß Artikel 8a Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Legislativvorschläge zur Aufstellung mehrjähriger Programme im Bereich der Funkfrequenzpolitik vorlegen, die politische Orientierungen und Ziele für die strategische Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung im Einklang mit den

##### *Geänderter Text*

(1) Gemäß Artikel 8a Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) ***in der durch die Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009<sup>1</sup> geänderten Fassung,*** kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Legislativvorschläge zur Aufstellung mehrjähriger Programme im Bereich der

für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste geltenden Richtlinien enthalten. Diese politischen Orientierungen und Ziele sollten sich auf die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Funkfrequenzen beziehen, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. **Dieser Beschluss lässt bestehendes EU-Recht, insbesondere die Richtlinien 1999/5/EG, 2002/20/EG und 2002/21/EG sowie die Entscheidung Nr. 676/2002/EG, unberührt. Von diesem Beschluss unberührt bleiben ferner auf nationaler Ebene getroffene Maßnahmen, die mit dem EU-Recht in Einklang stehen und Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Regelung von Inhalten und der audiovisuellen Politik sowie dem Recht der Mitgliedstaaten, die Verwaltung und Nutzung ihrer Funkfrequenzen an Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verteidigung auszurichten.**

Funkfrequenzpolitik vorlegen, die politische Orientierungen und Ziele für die strategische Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung im Einklang mit den für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste geltenden Richtlinien enthalten. Diese politischen Orientierungen und Ziele sollten sich auf die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Funkfrequenzen beziehen, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. **Da festgestellt wurde, dass mit großer Wahrscheinlichkeit funktechnische Störungen beim allgemeinen Empfang von – analogem oder digitalem – audiovisuellem Rundfunk auftreten können, müssen solche Maßnahmen und der Markt, auf den sie sich beziehen, zudem ein hohes Verbraucherschutzniveau sowie eine geeignete Information der Öffentlichkeit über die bevorstehenden Änderungen gewährleisten.**

<sup>1</sup> ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Funkfrequenzen sind eine äußerst wichtige Ressource für grundlegende Sektoren und Dienste, u. a. Mobilfunk, drahtlose Breitbanddienste und Satellitenkommunikation, Fernsehen und Hörfunk, Verkehr, Funkortung und Anwendungen wie Alarmsysteme, Fernsteuerungen, Hörgeräte, Mikrofone und medizinische Ausrüstung. Auf Frequenzen stützen sich öffentliche Dienste wie Dienste für die Sicherheit und Gefahrenabwehr (einschließlich Katastrophenschutz) und die Wissenschaft

#### *Geänderter Text*

(2) Funkfrequenzen sind **ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Wert. Sie sind** eine äußerst wichtige Ressource für grundlegende Sektoren und Dienste, u. a. Mobilfunk, drahtlose Breitbanddienste und Satellitenkommunikation, Fernsehen und Hörfunk, Verkehr, Funkortung und Anwendungen wie Alarmsysteme, Fernsteuerungen, Hörgeräte, **drahtlose** Mikrofone und medizinische Ausrüstung. Auf Frequenzen stützen sich öffentliche

(u. a. Meteorologie, Erdbeobachtung, Funkastronomie und Weltraumforschung). Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Funkfrequenzen haben daher Folgen für Wirtschaft, Sicherheit, Gesundheit, öffentliche Interessen, Kultur, Wissenschaft, Gesellschaft, Umwelt und Technik.

Dienste wie Dienste für die Sicherheit und Gefahrenabwehr (einschließlich Katastrophenschutz), **für einfachere Kontakte zwischen Bürgern und Staat durch elektronische Verwaltung** und **für** die Wissenschaft (u. a. Meteorologie, Erdbeobachtung, Funkastronomie und Weltraumforschung). Regulierungsmaßnahmen im Bereich der Funkfrequenzen haben daher Folgen für Wirtschaft, Sicherheit, Gesundheit, öffentliche Interessen, Kultur, Wissenschaft, Gesellschaft, Umwelt und Technik.

### Änderungsantrag 3

#### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3

##### *Vorschlag der Kommission*

(3) Die strategische Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung auf Unionsebene sollte den Binnenmarkt für drahtlose elektronische Kommunikationsdienste und -ausrüstungen sowie andere Politikbereiche der EU, die Funkfrequenzen erfordern, stärken, damit neue Möglichkeiten für die Innovation schaffen und zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur sozialen Integration in der gesamten EU beitragen, sowie gleichzeitig dem wichtigen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Funkfrequenzen Rechnung tragen. Daher benötigt die Europäische Union ein politisches Programm für den Binnenmarkt in allen Politikbereichen der EU, in denen Funkfrequenzen genutzt werden (u. a. elektronische Kommunikation, Forschung und Entwicklung, Verkehr und Energie).

##### *Geänderter Text*

(3) Die strategische Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung auf Unionsebene sollte den Binnenmarkt für drahtlose elektronische Kommunikationsdienste und -ausrüstungen sowie andere Politikbereiche der EU, die Funkfrequenzen erfordern, stärken, damit neue Möglichkeiten für die Innovation schaffen und zum wirtschaftlichen Aufschwung und zur sozialen Integration in der gesamten EU beitragen, sowie gleichzeitig dem wichtigen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Funkfrequenzen Rechnung tragen. Daher benötigt die Europäische Union ein politisches Programm für den Binnenmarkt in allen Politikbereichen der EU, in denen Funkfrequenzen genutzt werden (u. a. elektronische Kommunikation, Forschung und Entwicklung, Verkehr, **Kultur** und Energie).

### Änderungsantrag 4

## Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5

### *Vorschlag der Kommission*

(5) Im ersten Programm sollten Leitlinien und Ziele bis 2015 für die Mitgliedstaaten und die EU-Organe sowie spezifische Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden. Die Frequenzverwaltung fällt **zwar weitgehend noch** in den nationalen Zuständigkeitsbereich, **sollte jedoch** im Einklang mit dem **bestehenden** EU-Recht **stattfinden und** Maßnahmen im Interesse der **EU-Politik** ermöglichen.

### *Geänderter Text*

(5) Im ersten Programm sollten Leitlinien und Ziele bis 2015 für die Mitgliedstaaten und die EU-Organe sowie spezifische Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden. Die Frequenzverwaltung fällt in den nationalen Zuständigkeitsbereich **und muss** im Einklang mit dem **geltenden** EU-Recht **stehen sowie die Annahme von** Maßnahmen im Interesse **einer Frequenzpolitik** der **Union** ermöglichen. **Die Mitgliedstaaten arbeiten gemäß Artikel 8a Absatz 1 der Rahmenrichtlinie bei der strategischen Planung, Koordinierung und Harmonisierung der Frequenznutzung untereinander und mit der Kommission zusammen.**

## Änderungsantrag 5

## Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

### *Vorschlag der Kommission*

(6) Das Programm sollte ferner die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) sowie die technische Kompetenz der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) berücksichtigen, **so dass** von Parlament und Rat gebilligte EU-Strategien, die von Funkfrequenzen abhängen, mittels technischer **Durchführungsmaßnahmen** umgesetzt werden **können (solche Maßnahmen können erforderlichenfalls jederzeit beschlossen werden, um bereits**

### *Geänderter Text*

(6) Das Programm sollte ferner die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung) sowie die technische Kompetenz der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) berücksichtigen. Von Parlament und Rat gebilligte EU-Strategien, die von Funkfrequenzen abhängen, **können** mittels technischer **Durchführungsbestimmungen** umgesetzt werden. **Diesen müssen die in Artikel 8a der Rahmenrichtlinie festgeschriebenen politischen Orientierungen und Ziele der EU-**

*bestehende EU-Strategien umzusetzen).*

*Frequenzpolitik zugrunde liegen.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Erwägung 8**

##### *Vorschlag der Kommission*

(8) Der Frequenzhandel dürfte in Verbindung mit flexiblen Nutzungsbedingungen dem Wirtschaftswachstum sehr zugute kommen. ***Daher sollten Frequenzbänder, für die durch EU-Vorschriften bereits eine flexible Nutzung eingeführt wurde, entsprechend der Rahmenrichtlinie unverzüglich für den Frequenzhandel zugelassen werden.*** Ferner würden gemeinsame Grundsätze für Form und Inhalt solcher handelbaren Rechte sowie gemeinsame Maßnahmen zur Verhinderung der Anhäufung von Frequenznutzungsrechten (durch die es zu einer vorherrschenden Stellung und zu einer unzulässigen Nichtnutzung erworbener Frequenznutzungsrechte kommen kann) die koordinierte Einführung dieser Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sowie den Erwerb von Frequenznutzungsrechten in der gesamten Union erleichtern.

##### *Geänderter Text*

(8) Der Frequenzhandel dürfte in Verbindung mit flexiblen Nutzungsbedingungen dem Wirtschaftswachstum sehr zugute kommen. Ferner würden gemeinsame Grundsätze für Form und Inhalt solcher handelbaren Rechte sowie gemeinsame Maßnahmen zur Verhinderung der Anhäufung von Frequenznutzungsrechten (durch die es zu einer vorherrschenden Stellung und zu einer unzulässigen Nichtnutzung erworbener Frequenznutzungsrechte kommen kann) die koordinierte Einführung dieser Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten sowie den Erwerb von Frequenznutzungsrechten in der gesamten Union erleichtern.

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Erwägung 9**

##### *Vorschlag der Kommission*

(9) Wie in der Digitalen Agenda bereits hervorgehoben, sind drahtlose Breitbandnetze ein wichtiges Mittel zur Stärkung des Wettbewerbs, der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und des Netzzugangs in ländlichen Gebieten, in

##### *Geänderter Text*

(9) Wie in der Digitalen Agenda bereits hervorgehoben, sind drahtlose Breitbandnetze ein wichtiges Mittel zur Stärkung des Wettbewerbs, der Wahlmöglichkeiten der Verbraucher und des Netzzugangs in ländlichen Gebieten, in



denen der Aufbau leitungsgebundener Breitbandnetze schwierig oder unwirtschaftlich ist. Die Frequenzverwaltung kann jedoch den Wettbewerb beeinflussen, indem sie Rolle und Einfluss der Marktbeteiligten verändert, z. B. wenn bisherige Nutzer ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile erhalten. Die Einschränkung des Frequenzzugangs kann insbesondere dann, wenn geeignete Frequenzen knapper werden, Marktzutrittschancen für neue Dienste und Anwendungen schaffen und Innovation und Wettbewerb behindern. Der Erwerb neuer Nutzungsrechte, auch über den Frequenzhandel oder andere Transaktionen zwischen Nutzern, sowie die Einführung neuer flexibler Kriterien für die Frequenznutzung können sich auf die bestehende Wettbewerbssituation auswirken. Daher sollten die Mitgliedstaaten eine geeignete Ex-ante- oder Ex-post-Regulierung vorsehen (z. B. Maßnahmen zur Änderung bestehender Rechte, zur Untersagung des Erwerbs von Frequenznutzungsrechten in bestimmten Fällen, zur Auferlegung von Bedingungen für die Frequenzhortung und die effiziente Nutzung (wie in Artikel 9 Absatz 7 der Rahmenrichtlinie genannt), zur Begrenzung der Frequenzmenge je Betreiber oder zur Vermeidung einer übermäßigen Anhäufung von Frequenznutzungsrechten), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wie es den Grundsätzen von Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2002/20/EG („Genehmigungsrichtlinie“) und Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 87/372/EWG („GSM-Richtlinie“) entspricht.

denen der Aufbau leitungsgebundener Breitbandnetze schwierig oder unwirtschaftlich ist. Die Frequenzverwaltung kann jedoch den Wettbewerb beeinflussen, indem sie Rolle und Einfluss der Marktbeteiligten verändert, z. B. wenn bisherige Nutzer ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile erhalten. Die Einschränkung des Frequenzzugangs kann insbesondere dann, wenn geeignete Frequenzen knapper werden, Marktzutrittschancen für neue Dienste und Anwendungen schaffen und Innovation und Wettbewerb behindern. Der Erwerb neuer Nutzungsrechte, auch über den Frequenzhandel oder andere Transaktionen zwischen Nutzern, sowie die Einführung neuer flexibler Kriterien für die Frequenznutzung können sich auf die bestehende Wettbewerbssituation auswirken. Daher sollten die Mitgliedstaaten eine geeignete Ex-ante- oder Ex-post-Regulierung vorsehen (z. B. Maßnahmen zur Änderung bestehender Rechte, zur Untersagung des Erwerbs von Frequenznutzungsrechten in bestimmten Fällen, zur Auferlegung von Bedingungen für die Frequenzhortung und die effiziente Nutzung (wie in Artikel 9 Absatz 7 der Rahmenrichtlinie genannt), zur Begrenzung der Frequenzmenge je Betreiber oder zur Vermeidung einer übermäßigen Anhäufung von Frequenznutzungsrechten), um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wie es den Grundsätzen von Artikel 5 Absatz 6 der Richtlinie 2002/20/EG („Genehmigungsrichtlinie“) **in der durch die Richtlinie 2009/140/EG vom 25. November 2009 geänderten Fassung** und Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 87/372/EWG („GSM-Richtlinie“) **in der durch die Richtlinie 2009/114/EG vom 16. September 2009 geänderten Fassung** entspricht.

## Änderungsantrag 8

**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 10**

*Vorschlag der Kommission*

(10) Eine optimale und effiziente Frequenznutzung erfordert eine fortlaufende Überwachung der Entwicklungen sowie aktuelle, transparente Informationen über die Frequenznutzung in der gesamten EU. Mit der Entscheidung 2007/344/EG der Kommission über die einheitliche Bereitstellung von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft müssen die Mitgliedstaaten zwar Informationen über Nutzungsrechte veröffentlichen, es sind jedoch eine detaillierte Bestandsaufnahme der derzeitigen Frequenznutzung und eine effektive Methodik für Prüfung und Bewertung erforderlich, um in der Union die Effizienz der Nutzung von Funkfrequenzen und Funkanlagen zu verbessern, insbesondere zwischen 300 MHz und 3 GHz. Dies würde helfen, ineffiziente Technologien und Nutzungsweisen im *kommerziellen* und im öffentlichen Bereich sowie ungenutzte Zuteilungen oder Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung zu ermitteln und den künftigen Bedarf der Verbraucher und Unternehmen zu beurteilen.

*Geänderter Text*

(10) Eine optimale und effiziente Frequenznutzung erfordert eine fortlaufende Überwachung der Entwicklungen sowie aktuelle, transparente Informationen über die Frequenznutzung in der gesamten EU. Mit der Entscheidung 2007/344/EG der Kommission über die einheitliche Bereitstellung von Informationen über die Frequenznutzung in der Gemeinschaft müssen die Mitgliedstaaten zwar Informationen über Nutzungsrechte veröffentlichen, es sind jedoch eine detaillierte Bestandsaufnahme der derzeitigen Frequenznutzung und eine effektive Methodik für Prüfung und Bewertung erforderlich, um in der Union die Effizienz der Nutzung von Funkfrequenzen und Funkanlagen zu verbessern, insbesondere zwischen 300 MHz und 3 GHz. Dies würde helfen, ineffiziente Technologien und Nutzungsweisen im *privaten* und im öffentlichen Bereich sowie ungenutzte Zuteilungen oder Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung zu ermitteln und den künftigen Bedarf der Verbraucher und Unternehmen zu beurteilen.

*Begründung*

*Hier ist eine Präzisierung erforderlich. Die Funkfrequenzen werden auch von privaten nicht-kommerziellen Akteuren genutzt.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Erwägung 11**

*Vorschlag der Kommission*

(11) Harmonisierte Normen im Rahmen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März

*Geänderter Text*

(11) Harmonisierte Normen im Rahmen der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März

1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen **und** die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität sind grundlegend für eine effiziente Frequenznutzung und sollten **den rechtlich festgelegten Bedingungen für eine gemeinsame Nutzung Rechnung tragen**. Europäische Normen für nicht funkgestützte elektrische und elektronische Geräte und Netze sollten ebenfalls Störungen der Frequenznutzung verhindern. Die kumulative Wirkung der zunehmenden Menge und Verbreitungsdichte von drahtlosen Geräten und Anwendungen stellt im Zusammenspiel mit der vielfältigen Frequenznutzung eine Herausforderung für die bisherigen Herangehensweisen an das Interferenzmanagement dar. Diese sind, ebenso wie die Merkmale der Empfangsgeräte und komplexere Mechanismen zur **Verhinderung** funktechnischer Störungen, zu prüfen bzw. erneut zu prüfen.

1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität **und zukünftige Harmonisierungen von elektronischen Netzwerken und drahtlosen Geräten** sind grundlegend für eine effiziente Frequenznutzung und sollten **das Nebeneinander der bestehenden und neuen Anwendungen gewährleisten**. Europäische Normen für nicht funkgestützte elektrische und elektronische Geräte und Netze sollten ebenfalls Störungen der Frequenznutzung verhindern. Die kumulative Wirkung der zunehmenden Menge und Verbreitungsdichte von drahtlosen Geräten und Anwendungen stellt im Zusammenspiel mit der vielfältigen Frequenznutzung eine Herausforderung für die bisherigen Herangehensweisen an das Interferenzmanagement dar. Diese sind, ebenso wie die Merkmale der Empfangsgeräte und komplexere Mechanismen – **wie steigende Sicherheit von Empfangsgeräten und angemessene Stärkestufen von strahlenden Geräten** – zur **Vermeidung** funktechnischer Störungen, zu prüfen bzw. erneut zu prüfen.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 11 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(11a) In verschiedenen Mitgliedsstaaten werden neue Breitband-Mobilfunknetze (LTE – Long Term Evolution) in Betrieb genommen. Diese Systeme nutzen den Frequenzbereich 790 - 862 MHz. In diesem Band wird derzeit ein Teil der Funkmikrofone betrieben, so dass es zu Störungen kommen kann. Dies betrifft unter Umständen auch Geräte, die in**

*Schulen, Theatern,  
Tagungseinrichtungen oder auch durch  
andere kommerzielle, öffentliche und  
private Nutzer betrieben werden. Die  
notwendige technische Umrüstung der  
Systeme wird nur durch erheblichen  
finanziellen Aufwand zu bewerkstelligen  
sein und hier ist eine Klärung der  
Verantwortlichkeit dringend erforderlich.*

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Das 800-MHz-Band *ist* zur Versorgung großer Gebiete mit drahtlosen Breitbanddiensten *bestens geeignet*. Auf der Grundlage der Harmonisierung der technischen Bedingungen im Rahmen des Beschlusses 2010/267/EU und der Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 2009, in der die Abschaltung der analogen Übertragung bis zum 1. Januar 2012 gefordert wird, sowie angesichts der raschen Entwicklung der Regulierung in den Mitgliedstaaten sollte dieses Frequenzband im Prinzip ab **2013** für die elektronische Kommunikation in der EU bereitgestellt werden. **Längerfristig könnte außerdem die Bereitstellung zusätzlicher Frequenzen unterhalb 790 MHz in Betracht gezogen werden, je nach den Erfahrungen und gegebenenfalls aufgrund eines Mangels an Frequenzen in anderen Bändern, die für eine Versorgung geeignet sind.** Angesichts der Eignung des 800-MHz-Bandes für die Übertragung über weite Strecken *sollten* Frequenznutzungsrechte an Versorgungsverpflichtungen geknüpft *werden*.

#### *Geänderter Text*

(13) Das 800-MHz-Band *kann beispielsweise* zur Versorgung großer Gebiete mit drahtlosen Breitbanddiensten *genutzt werden*. Auf der Grundlage der Harmonisierung der technischen Bedingungen im Rahmen des Beschlusses 2010/267/EU und der Empfehlung der Kommission vom 28. Oktober 2009, in der die Abschaltung der analogen Übertragung bis zum 1. Januar 2012 gefordert wird, sowie angesichts der raschen Entwicklung der Regulierung in den Mitgliedstaaten sollte dieses Frequenzband im Prinzip ab **2015** für die elektronische Kommunikation in der EU bereitgestellt werden. Angesichts der Eignung des 800-MHz-Bandes für die Übertragung über weite Strecken *werden* Frequenznutzungsrechte an Versorgungsverpflichtungen geknüpft.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Weitere Frequenzen können in anderen Sektoren wie Verkehr (Sicherheit, Informations- und Leitsysteme), Forschung und Entwicklung, Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, elektronische Gesundheitsdienste **und** digitale Integration (e-Inclusion) erforderlich sein. Die Optimierung der Synergien zwischen Frequenzpolitik, Forschung und Entwicklung sowie Untersuchungen zur funktechnischen Kompatibilität verschiedener Frequenznutzer dürften der Innovation dienen. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission sollte bei der Erstellung des technischen Teils der Frequenzregulierung unterstützend wirken, insbesondere, indem sie die Anlagen zur Prüfung von Interferenzmodellen bereitstellt, die für die EU-Vorschriften relevant sind. Ferner ist aufgrund von Forschungsergebnissen des Siebten Rahmenprogramms der Frequenzbedarf von Projekten zu untersuchen, die ein großes wirtschaftliches Potenzial oder Investitionspotenzial aufweisen, insbesondere für KMU (z. B. in den Bereichen kognitive Funktechnik oder elektronische Gesundheitsdienste). Ein angemessener Schutz vor funktechnischen Störungen sollte auch im Interesse der Forschung und Entwicklung und anderer wissenschaftlicher Tätigkeiten gewährleistet werden.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 15 a (neu)

#### *Geänderter Text*

(15) Weitere Frequenzen können in anderen Sektoren wie Verkehr (Sicherheit, Informations- und Leitsysteme), Forschung und Entwicklung, Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, elektronische Gesundheitsdienste, digitale Integration (e-Inclusion) **und Kultur** erforderlich sein. Die Optimierung der Synergien zwischen Frequenzpolitik, Forschung und Entwicklung sowie Untersuchungen zur funktechnischen Kompatibilität verschiedener Frequenznutzer dürften der Innovation dienen. Die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission sollte bei der Erstellung des technischen Teils der Frequenzregulierung unterstützend wirken, insbesondere, indem sie die Anlagen zur Prüfung von Interferenzmodellen bereitstellt, die für die EU-Vorschriften relevant sind. Ferner ist aufgrund von Forschungsergebnissen des Siebten Rahmenprogramms der Frequenzbedarf von Projekten zu untersuchen, die ein großes wirtschaftliches Potenzial oder Investitionspotenzial aufweisen, insbesondere für KMU (z. B. in den Bereichen kognitive Funktechnik oder elektronische Gesundheitsdienste). Ein angemessener Schutz vor funktechnischen Störungen sollte auch im Interesse der Forschung und Entwicklung und anderer wissenschaftlicher Tätigkeiten gewährleistet werden.

**(15a) Zudem sollte die vermehrte Nutzung von Funkfrequenzen durch die oben genannten Sektoren mit einer Information der Öffentlichkeit über die zusätzliche Nutzung von Funkfrequenzen sowie mit Ausbildungsprogrammen einhergehen, so dass die Bürger die öffentlichen Initiativen stärker nutzen können und die Gesellschaft wirklich mobilisiert werden kann.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 19

(19) Die Frequenzregulierung hat aufgrund der Ausbreitungseigenschaften, des internationalen Charakters der von funkgestützten Diensten abhängigen Märkte und der Notwendigkeit, funktechnische Störungen zwischen den Ländern zu vermeiden, eine starke grenzübergreifende bzw. internationale Dimension. Ferner ergibt sich aus den Verweisen auf internationale Abkommen in den geänderten Richtlinien 2002/21/EG und 2002/20/EG, dass die Mitgliedstaaten keine internationalen Verpflichtungen eingehen dürfen, die sie an der Erfüllung ihrer EU-Verpflichtungen hindern oder diese beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung **alle notwendigen Bemühungen unternehmen, um** in internationalen Frequenzkoordinierungsgremien eine angemessene Vertretung der Union **in Angelegenheiten, für die sie zuständig ist, zu ermöglichen. Im Übrigen sollte die EU dort, wo es um EU-Politik oder Zuständigkeitsbereiche der EU geht, auf**

(19) Die Frequenzregulierung hat aufgrund der Ausbreitungseigenschaften, des internationalen Charakters der von funkgestützten Diensten abhängigen Märkte und der Notwendigkeit, funktechnische Störungen zwischen den Ländern zu vermeiden, eine starke grenzübergreifende bzw. internationale Dimension. Ferner ergibt sich aus den Verweisen auf internationale Abkommen in den geänderten Richtlinien 2002/21/EG und 2002/20/EG, dass die Mitgliedstaaten keine internationalen Verpflichtungen eingehen dürfen, die sie an der Erfüllung ihrer EU-Verpflichtungen hindern oder diese beeinträchtigen. Die Mitgliedstaaten sollten in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung **und in Zusammenarbeit mit der Kommission prüfen, wie** in internationalen Frequenzkoordinierungsgremien eine angemessene Vertretung **gemeinschaftlicher Interessen** der Union **effizient ermöglicht werden kann, und das Prüfergebnis zügig umsetzen.**

*politischer Ebene auf Verhandlungen hinwirken und an multilateralen Verhandlungen teilnehmen, auch im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), wobei ihre Rolle dem Niveau ihrer Zuständigkeit für Frequenzbelange im Rahmen des EU-Rechts entsprechen sollte.*

## **Änderungsantrag 15**

### **Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 20**

*Vorschlag der Kommission*

*(20) Um die aktuelle Praxis weiterzuentwickeln und ausgehend von den in den Schlussfolgerungen des Rates vom 3. Februar 1992 niedergelegten Grundsätzen für die auf der Weltfunkverwaltungskonferenz (WARC) 1992 anzuwendenden Verfahren sollte die EU, wenn es bei den Weltfunkkonferenzen (WRC) und anderen multilateralen Verhandlungen um Grundsätze und Themen mit einer bedeutenden EU-Dimension geht, in der Lage sein, neue Verfahren zur Wahrnehmung ihrer Interessen in multilateralen Verhandlungen festzulegen; daneben verfolgt sie das langfristige Ziel, zusätzlich zu den Mitgliedstaaten Mitglied der ITU zu werden. Im Hinblick darauf kann die Kommission entsprechend der Richtlinie 2002/21/EG unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Gruppe für Frequenzpolitik dem Europäischen Parlament und dem Rat auch gemeinsame politische Ziele vorschlagen.*

## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 24**

*Geänderter Text*

*(20) Die Kommission sollte in Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag unterbreiten, wie bei den Weltfunkkonferenzen (WRC) und bei anderen multilateralen Verhandlungen, bei denen es um Grundsätze und Themen mit einer bedeutenden EU-Dimension geht, gemeinschaftliche Interessen der Union durch ihre Organe angemessen vertreten werden können; daneben ist in Abstimmung mit dem Rat, eine Mitgliedschaft der Union in der ITU, zusätzlich zu den Mitgliedstaaten, zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.*

*Vorschlag der Kommission*

(24) Die Kommission *sollte* das Europäische Parlament und den Rat über die im Rahmen dieses Beschlusses erzielten Ergebnisse sowie über ihre Pläne für künftige Maßnahmen *unterrichten*.

*Geänderter Text*

(24) Die Kommission *unterrichtet* das Europäische Parlament und den Rat über die im Rahmen dieses Beschlusses erzielten Ergebnisse sowie über ihre Pläne für künftige Maßnahmen.

**Änderungsantrag 17**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Erwägung 25 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(25a) Von diesem Beschluss unberührt bleibt der Schutz der Wirtschaftsakteure gemäß Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/21/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, der Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung und der Richtlinie 2002/20/EG über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste<sup>1</sup>.*

---

<sup>1</sup> ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37.

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 1 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Ziel

Ziel *und Anwendungsbereich*



## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Mit diesem Beschluss wird ein Programm für die Funkfrequenzpolitik zur strategischen Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes festgelegt.

#### *Geänderter Text*

Mit diesem Beschluss wird ***im Einklang mit der Rahmenrichtlinie und den Richtlinien 2002/20/EG, 2002/19/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG, 2002/22/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/136/EG und der Entscheidung Nr. 67/2002/EG*** ein Programm für die Funkfrequenzpolitik zur strategischen Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes festgelegt.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***Von diesem Beschluss unberührt bleiben bestehendes EU-Recht und auf nationaler Ebene getroffene Maßnahmen, die mit dem EU-Recht im Einklang stehen und Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere solchen im Zusammenhang mit der Regelung von Inhalten und der audiovisuellen Politik sowie dem Recht der Mitgliedstaaten, die Verwaltung und Nutzung ihrer Funkfrequenzen an Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verteidigung auszurichten.***

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Förderung einer effizienten Frequenznutzung, um dem wachsenden Frequenznutzungsbedarf optimal gerecht zu werden;

*Geänderter Text*

(a) Förderung einer effizienten Frequenznutzung, um dem wachsenden Frequenznutzungsbedarf optimal gerecht zu werden, **bei gleichzeitiger Berücksichtigung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wertes der Frequenzen insgesamt;**

**Änderungsantrag 22**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 2 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) Technologie- und Dienstneutralität bei der Frequenznutzung in elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) und, soweit möglich, in anderen Bereichen und Anwendungen, so dass – insbesondere durch größere Flexibilität – eine effiziente Frequenznutzung gefördert und die Innovation unterstützt wird.

*Geänderter Text*

(b) Technologie- und Dienstneutralität bei der Frequenznutzung in elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) **in der durch Richtlinie 2009/140/EG geänderten Fassung** und, soweit möglich, in anderen Bereichen und Anwendungen, so dass – insbesondere durch größere Flexibilität – eine effiziente Frequenznutzung gefördert und die Innovation unterstützt wird.

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 2 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

(c) Anwendung des Genehmigungssystems **mit dem geringstmöglichen Aufwand**, so dass die Frequenznutzung mit der größtmöglichen Flexibilität und Effizienz erfolgt;

*Geänderter Text*

(c) Anwendung des **am besten geeigneten** Genehmigungssystems, so dass die Frequenznutzung mit der größtmöglichen Flexibilität und Effizienz erfolgt;

**Änderungsantrag 24**

**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 2 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes, insbesondere durch einen wirksamen Wettbewerb.

*Geänderter Text*

(d) Gewährleistung des Funktionierens des Binnenmarktes, insbesondere durch einen wirksamen Wettbewerb **zur Förderung von kultureller Vielfalt und Medienpluralismus in Übereinstimmung mit der Rahmenrichtlinie in der durch die Richtlinie 2009/140/EG geänderten Fassung sowie zur Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts.**

**Änderungsantrag 25**

**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 3 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

(a) rechtzeitige Bereitstellung ausreichender und geeigneter Frequenzen zur Unterstützung der Ziele der **EU-Politik**;

*Geänderter Text*

(a) rechtzeitige Bereitstellung ausreichender und geeigneter Frequenzen zur Unterstützung der Ziele der **EU-Frequenzpolitik unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeit des Rundfunks**;

**Änderungsantrag 26**

**Vorschlag für einen Beschluss**  
**Artikel 3 – Buchstabe b**

*Vorschlag der Kommission*

(b) größtmögliche Flexibilität bei der Frequenznutzung, mit dem Ziel der Förderung von Innovation und Investitionen, durch die Anwendung der Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität, die Öffnung von Frequenzen für neue Dienste und die Möglichkeit des Handels mit Frequenznutzungsrechten;

*Geänderter Text*

(b) größtmögliche Flexibilität bei der Frequenznutzung, mit dem Ziel der Förderung von Innovation und Investitionen, durch die Anwendung der Grundsätze der Technologie- und Dienstneutralität, die Öffnung von Frequenzen für neue Dienste und die Möglichkeit des Handels mit Frequenznutzungsrechten; **dabei können**

*die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die von diesem Grundsatz abweichen, wenn diese Maßnahmen den in Artikel 9 Absatz 4 Buchstaben a-d der Rahmenrichtlinie genannten Zielen dienen;*

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(ba) effizientere Frequenznutzung durch Bevorzugung von Technologien, die wenige Frequenzen in Anspruch nehmen; ergänzender Einsatz von Technologien, wie z. B. Hotspots, Wifi etc., die keine Frequenzen benötigen.*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Buchstabe c**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(c) effizientere Frequenznutzung durch Nutzung der Vorteile von Allgemeingenehmigungen und einen stärkeren Rückgriff auf diese Art von Genehmigungen;

(c) effizientere Frequenznutzung durch Nutzung der Vorteile von Allgemeingenehmigungen und einen stärkeren Rückgriff auf diese Art von Genehmigungen *und Verbesserung der Stellung der Verbraucher bei dem Nebeneinander von alten und neuen Anwendungen;*

## **Änderungsantrag 29**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Buchstabe f**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(f) Vermeidung funktechnischer und

(f) Vermeidung funktechnischer und

anderer Störungen, **die von Funkgeräten oder anderen** Ausrüstungen **verursacht werden**, durch Erleichterung der Entwicklung von Normen, die eine flexible und effiziente Frequenznutzung ermöglichen, und eine höhere Störfestigkeit der Empfangsgeräte, wobei die kumulative Wirkung der zunehmenden Menge und Verdichtungsstärke von Funkgeräten und -anwendungen besonders zu berücksichtigen ist;

anderer Störungen **zwischen** Ausrüstungen durch Erleichterung der Entwicklung von Normen, die eine flexible und effiziente Frequenznutzung ermöglichen, und eine höhere Störfestigkeit **oder entsprechende Stärkeregelungen** der Empfangsgeräte, wobei die kumulative Wirkung der zunehmenden Menge und Verdichtungsstärke von Funkgeräten und -anwendungen besonders zu berücksichtigen ist;

### Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden bis zum 1. Januar 2013 im Einklang mit der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) Genehmigungs- und Zuweisungsvorschriften, die dem Ausbau der Breitbanddienste dienen; z. B. erlauben sie den jeweiligen Betreibern, soweit möglich und auf der Grundlage von Konsultationen gemäß Artikel 11, den direkten oder indirekten Zugang zu fortlaufenden Frequenzblöcken von mindestens 10 MHz.

##### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten verabschieden bis zum 1. Januar 2013 im Einklang mit der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) **in der durch die Richtlinie 2009/140/EG geänderten Fassung** Genehmigungs- und Zuweisungsvorschriften, die dem Ausbau der Breitbanddienste dienen; z. B. erlauben sie den jeweiligen Betreibern, soweit möglich und auf der Grundlage von Konsultationen gemäß Artikel 11, den direkten oder indirekten Zugang zu fortlaufenden Frequenzblöcken von mindestens 10 MHz.

### Änderungsantrag 31

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Investitionen und eine effiziente

##### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Investitionen und eine effiziente

Frequenznutzung durch Auswahlbedingungen und -verfahren gefördert werden.

Frequenznutzung *sowie das Nebeneinander von neuen und bestehenden Diensten und Geräten zum Vorteil der Endnutzer und Verbraucher* durch Auswahlbedingungen und -verfahren gefördert werden.

## **Änderungsantrag 32**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Überschrift**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

Wettbewerb

*Regulierungsgrundsätze für den Wettbewerb im Bereich der elektronischen Kommunikation*

## **Änderungsantrag 33**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*1. Die Mitgliedstaaten wahren und fördern einen wirksamen Wettbewerb und vermeiden Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts.*

*entfällt*

## **Änderungsantrag 34**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 2 – einleitender Teil**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*2. Zur vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen aus Absatz 1, insbesondere um sicherzustellen, dass der Wettbewerb nicht durch Anhäufung, Übertragung oder Änderung von Frequenznutzungsrechten verzerrt wird, können die Mitgliedstaaten u. a. folgende*

*2. Zum Schutz und zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs im Binnenmarkt und in Einklang mit Artikel 9 Absatz 7 der Rahmenrichtlinie und Artikel 5 Absatz 6 der Genehmigungsrichtlinie können die Mitgliedstaaten u. a. folgende Maßnahmen ergreifen, durch die die*

Maßnahmen ergreifen, durch die die Geltung der Wettbewerbsregeln nicht berührt wird:

Geltung der Wettbewerbsregeln nicht berührt wird:

### Änderungsantrag 35

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

##### *Vorschlag der Kommission*

(d) Die Mitgliedstaaten können bestehende Rechte im Einklang mit Artikel 14 der **Richtlinie 2002/20/EG** ändern, wenn dies erforderlich ist, um eine übermäßige Anhäufung von Frequenznutzungsrechten durch bestimmte Wirtschaftsbeteiligte, die den Wettbewerb in beträchtlicher Weise beeinträchtigt, nachträglich zu beseitigen.

##### *Geänderter Text*

(d) Die Mitgliedstaaten können bestehende Rechte im Einklang mit Artikel 14 der **Genehmigungsrichtlinie** ändern, wenn dies erforderlich ist, um eine übermäßige Anhäufung von Frequenznutzungsrechten durch bestimmte Wirtschaftsbeteiligte, die den Wettbewerb in beträchtlicher Weise beeinträchtigt, nachträglich zu beseitigen.

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Genehmigungs- und Auswahlverfahren **Verzögerungen vermieden werden und** ein wirksamer Wettbewerb gefördert wird.

##### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den Genehmigungs- und Auswahlverfahren ein wirksamer Wettbewerb gefördert wird **und ungerechtfertigte Verzögerungen vermieden werden sowie die Stellung der Verbraucher bei dem Nebeneinander der Nutzungsmöglichkeiten berücksichtigt wird.**

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 3

##### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum

##### *Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten stellen bis zum

**1. Januar 2013** gemäß den harmonisierten technischen Bedingungen, die entsprechend der Entscheidung Nr. 676/2002/EG festgelegt wurden, das 800-MHz-Band für elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung. In Mitgliedstaaten, in denen ***aufgrund außergewöhnlicher nationaler oder örtlicher Umstände das Frequenzband nicht zur Verfügung steht, kann die Kommission bis 2015 einzelne Ausnahmeregelungen genehmigen. Im Einklang mit Artikel 9 der Richtlinie 2002/21/EG überprüft die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fortlaufend die Frequenznutzung unterhalb 1 GHz und beurteilt, ob zusätzliche Frequenzen freigegeben und für neue Anwendungen verfügbar gemacht werden könnten.***

**17. Juni 2015** gemäß den harmonisierten technischen Bedingungen, die entsprechend der Entscheidung Nr. 676/2002/EG festgelegt wurden, das 800-MHz-Band für elektronische Kommunikationsdienste zur Verfügung. In Mitgliedstaaten, in denen ***die digitale Umstellung bereits weit fortgeschritten oder vollendet ist und die Umstellung der etablierten Dienste rechtzeitig abgewickelt werden kann, empfiehlt die Kommission die Bereitstellung des Frequenzbands ab dem 1. Januar 2013.***

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Kommission, dass die Bereitstellung des Zugangs zu Breitbandinhalten und -diensten über das Frequenzband 790–862 MHz (800-MHz-Band) in schwach besiedelten Gebieten gefördert wird, insbesondere durch Versorgungsverpflichtungen; hierbei ***prüfen sie, wie gegebenenfalls sicherzustellen ist***, dass durch die Verfügbarmachung des 800-MHz-Bandes PMSE-Nutzer („Programme Making and Special Events“) nicht beeinträchtigt ***werden, und ergreifen erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen.***

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Kommission, dass die Bereitstellung des Zugangs zu Breitbandinhalten und -diensten über das Frequenzband 790–862 MHz (800-MHz-Band) in schwach besiedelten Gebieten gefördert wird, insbesondere durch Versorgungsverpflichtungen; hierbei ***stellen sie sicher***, dass durch die Verfügbarmachung des 800-MHz-Bandes PMSE-Nutzer („Programme Making and Special Events“) nicht beeinträchtigt ***und vorhandene und künftige Rundfunkdienste nicht gestört werden, und dass geeignete Kompensationsmaßnahmen für die bisherigen Nutzer für unmittelbar oder später anfallende Migrationskosten getroffen werden. Die Mitgliedstaaten***



*gewährleisten bei der Neuverteilung des 800-MHz-Bandes die störungsfreie Nutzung von Empfangsgeräten durch Endnutzer.*

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***4a. Die Mitgliedstaaten gewährleisten in Zusammenarbeit mit der Kommission, dass die notwendigen technischen und ordnungspolitischen Maßnahmen umgesetzt werden, damit keine Interferenzen zwischen den elektronischen Kommunikationsdiensten im 800-MHz-Band und den PMSE-Diensten unterhalb von 790 MHz auftreten.***

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Die Kommission wird aufgefordert, entsprechend Artikel 9b Absatz 3 der Richtlinie **2002/21/EG** vorrangig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Handel mit Frequenznutzungsrechten in der EU in den harmonisierten Frequenzbändern 790–862 MHz („800-MHz-Band“), 880–915 MHz, 925–960 MHz, 1710–1785 MHz, 1805–1880 MHz, 1900–1980 MHz, 2010–2025 MHz, 2110–2170 MHz, 2,5–2,69 GHz und 3,4–3,8 GHz zulassen.

5. Die Kommission wird aufgefordert, entsprechend Artikel 9b Absatz 3 der **Rahmenrichtlinie** vorrangig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten den Handel mit Frequenznutzungsrechten in der EU in den harmonisierten Frequenzbändern 790–862 MHz („800-MHz-Band“), 880–915 MHz, 925–960 MHz, 1710–1785 MHz, 1805–1880 MHz, 1900–1980 MHz, 2010–2025 MHz, 2110–2170 MHz, 2,5–2,69 GHz und 3,4–3,8 GHz zulassen.

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 6 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Erforderlichenfalls stellt die Kommission sicher, dass **zusätzliche Frequenzbänder** für die Bereitstellung harmonisierter Satellitendienste für den Breitbandzugang zur Verfügung stehen, die das gesamte EU-Gebiet einschließlich der entlegensten Gebiete abdecken und Breitbanddienste mit Internetzugang **zu Preisen** bieten, **die denen terrestrischer Dienste vergleichbar sind**.

#### *Geänderter Text*

6. Erforderlichenfalls stellt die Kommission sicher, dass für die Bereitstellung harmonisierter Satellitendienste für den Breitbandzugang **kontinuierlich Frequenzen** zur Verfügung stehen, die das gesamte EU-Gebiet einschließlich der entlegensten Gebiete abdecken und Breitbanddienste mit Internetzugang bieten.

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**1a. Zur Förderung der künftigen Entwicklung innovativer audiovisueller Mediendienste, die sich insbesondere aus dem Übergang zum digitalen Fernsehen ergeben, stellen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Vorteile des Binnenmarkts für digitale Inhalte die Verfügbarkeit der Frequenzen sicher und reservieren die erforderlichen Funkfrequenzen für die Erbringung audiovisueller Mediendienste.**

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

3. **Erforderlichenfalls stellt die** Kommission sicher, dass ausreichende Frequenzen unter harmonisierten Bedingungen zur Verfügung stehen, um den Ausbau von Sicherheitsdiensten und den freien Verkehr entsprechender Geräte sowie die Entwicklung innovativer, interoperabler Lösungen für öffentliche Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe zu unterstützen.

3. **Die Mitgliedstaaten stellen in Zusammenarbeit mit der** Kommission sicher, dass ausreichende Frequenzen unter harmonisierten Bedingungen zur Verfügung stehen, um den Ausbau von Sicherheitsdiensten und den freien Verkehr entsprechender Geräte sowie die Entwicklung innovativer, interoperabler Lösungen für öffentliche Sicherheit und Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz und Katastrophenhilfe zu unterstützen. **Die durch den Rundfunk genutzten Frequenzen werden dabei nicht angetastet.**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen den Frequenzbedarf der Wissenschaft und arbeiten mit **den Wissenschaftskreisen** zusammen. Sie ermitteln eine Reihe von Initiativen im Bereich der Forschung und Entwicklung und der innovativen Anwendungen, die bedeutende sozio-ökonomische Folgen oder ein beträchtliches Investitionspotenzial haben könnten, und treffen Vorbereitungen, um unter harmonisierten technischen Bedingungen und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand für diese Anwendungen ausreichende Frequenzen bereitzustellen.

#### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission prüfen den Frequenzbedarf der Wissenschaft und arbeiten mit **Wissenschaftlern und Akademikern** zusammen. Sie ermitteln eine Reihe von Initiativen im Bereich der Forschung und Entwicklung und der innovativen Anwendungen, die bedeutende sozio-ökonomische Folgen oder ein beträchtliches Investitionspotenzial haben könnten, und treffen Vorbereitungen, um unter harmonisierten technischen Bedingungen und mit dem geringstmöglichen Verwaltungsaufwand für diese Anwendungen ausreichende Frequenzen bereitzustellen.

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Überschrift

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

Bestandsaufnahme **und Beobachtung** der bestehenden Frequenznutzung und des neu entstehenden Frequenzbedarfs

Bestandsaufnahme der bestehenden Frequenznutzung und des neu entstehenden Frequenzbedarfs

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die **Kommission nimmt mit Unterstützung der** Mitgliedstaaten, **die ihr alle geeigneten Frequenznutzungsinformationen übermitteln**, eine Bestandsaufnahme der bestehenden Frequenznutzung und des möglichen künftigen Frequenzbedarfs in **der Union** vor, insbesondere für den Frequenzbereich von 300 MHz bis 3 GHz.

#### *Geänderter Text*

1. Die Mitgliedstaaten **nehmen im Rahmen ihrer innerstaatlichen Kompetenzordnung** eine Bestandsaufnahme der bestehenden Frequenznutzung und des möglichen künftigen Frequenzbedarfs in **ihren jeweiligen Hoheitsbereichen** vor, insbesondere für den Frequenzbereich von 300 MHz bis 3 GHz, **und übermitteln diese der Kommission. Gleichzeitig überprüfen die Mitgliedstaaten die technische Effizienz der für neue Dienste genutzten Frequenzen.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die in Absatz 1 genannte Bestandsaufnahme muss es ermöglichen, die technische Effizienz der bestehenden Frequenznutzung zu beurteilen und ineffiziente Technologien und Anwendungen, ungenutzte oder ineffizient genutzte Frequenzen sowie Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung zu ermitteln. Dabei sind – ausgehend von der Nachfrage der Verbraucher und Betreiber – ein künftiger Frequenzbedarf und die Möglichkeiten seiner Deckung zu berücksichtigen.

#### *Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 genannte Bestandsaufnahme muss es ermöglichen, die technische Effizienz der bestehenden Frequenznutzung zu beurteilen und ineffiziente Technologien und Anwendungen, ungenutzte oder ineffizient genutzte Frequenzen sowie Möglichkeiten der gemeinsamen Nutzung zu ermitteln. **Ferner muss sichergestellt werden, dass bei nicht optimaler Nutzung die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um eine möglichst effiziente Auslastung zu erreichen.** Dabei sind – ausgehend von der Nachfrage der

Verbraucher und Betreiber – ein künftiger Frequenzbedarf und die Möglichkeiten seiner Deckung zu berücksichtigen.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1

*Vorschlag der Kommission*

***1. Im Einklang mit dem Unionsrecht, darunter den Grundsätzen der internen und externen Zuständigkeiten der Union, nimmt die Union an internationalen Verhandlungen über Frequenzangelegenheiten teil, um ihre Interessen wahrzunehmen.***

*Geänderter Text*

***entfällt***

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass internationale Vorschriften die volle Nutzung der Frequenzbänder für die Zwecke erlauben, für die sie nach Unionsrecht zugewiesen sind, und dass eine ausreichende Menge entsprechend geschützter Funkfrequenzen für Bereiche der EU-Politik zur Verfügung stehen.

*Geänderter Text*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass internationale Vorschriften die volle Nutzung der Frequenzbänder für die Zwecke erlauben, für die sie nach ***einzelstaatlichem Recht und*** Unionsrecht zugewiesen sind, und dass eine ausreichende Menge entsprechend geschützter Funkfrequenzen für Bereiche der EU-Politik zur Verfügung stehen.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Funkfrequenzpolitik
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2010)0471 – C7-0270/2010 – 2010/0252(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	ITRE
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	CULT 23.9.2010
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Petra Kammerevert 19.10.2010
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	2.12.2010
<b>Datum der Annahme</b>	3.3.2011
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 19 -: 1 0: 1
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Piotr Borys, Silvia Costa, Mary Honeyball, Petra Kammerevert, Morten Løkkegaard, Marek Henryk Migalski, Katarína Neved'álová, Doris Pack, Chrysoula Paliadeli, Marietje Schaake, Timo Soini, Emil Stoyanov, Helga Trüpel, Marie-Christine Vergiat, Milan Zver
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Ivo Belet, Iosif Matula, Georgios Papanikolaou, Hella Ranner, Mitro Repo, Joanna Katarzyna Skrzydlewska